
Presse.

Offene Mindestsicherung

Leistungen der Bezirkshauptmannschaften zur Existenzsicherung

Pressekonferenz am 2. Juli 2020

Verbesserungspotenzial in der offenen Mindestsicherung

Koordination stärken, Mängel beheben

Der Landes-Rechnungshof prüfte auf Verlangen von Landtagsabgeordneten der FPÖ einen Bereich der offenen Mindestsicherung und zwar die von den Bezirkshauptmannschaften gewährten Leistungen zur Existenzsicherung. Kernfrage war, ob ein einheitlicher Vollzug sichergestellt sowie Kontrollinstrumente und Handlungsanleitungen durch die Abteilung Soziales und Integration (IVa) ausreichend waren. Im Rahmen der Prüfung wurden u.a. 100 risikoorientiert ausgewählte Akten analysiert. Der Landes-Rechnungshof stellte ein weitgehend einheitliches Vorgehen fest. Er erkannte aber auch Unterschiede und deckte Mängel auf, sowohl systematische Defizite als auch Bearbeitungsfehler. „Im Rahmen der Prüfung konnten wir Verbesserungspotenziale im Bereich des Vollzugs, der Koordination durch die Oberbehörde sowie der Datenlage identifizieren“, erklärt Direktorin Dr. Brigitte Egger-Bargehr.

Die offene Mindestsicherung unterstützt als letztes soziales Netz Menschen in Notlagen und sichert insbesondere deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf. Ergänzend werden auch Sonderbedarfe, etwa Möbel oder größere Haushaltsgeräte, finanziert. In den geprüften Jahren 2014 bis 2018 wurden dafür aus Sozialfondsmitteln € 176 Mio. aufgewendet, im Jahr 2018 rund € 35 Mio. für über 15.000 unterstützte Personen. Die Ausgaben stiegen bis zum Jahr 2017 um beinahe 60 Prozent und sanken im Folgejahr wieder um 16 Prozent. Im Prüfzeitraum bezogen knapp drei Viertel der unterstützten Haushalte für mehr als 13 Monate Mindestsicherungsleistungen, über die Hälfte sogar für mehr als 24 Monate. Die Rechtsmaterie der offenen Mindestsicherung – zukünftig Sozialhilfe – ist sehr komplex. Während die Grundsatzgesetzgebung Aufgabe des Bundes ist, obliegen dem Land die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung. Der Abteilung Soziales und Integration (IVa) im Amt der Landesregierung kommen als Oberbehörde Weisungs- und Kontrollbefugnisse zu.

Verstärkte Abstimmung im Vollzug vornehmen

Die Akteneinschau des Landes-Rechnungshofs unterstrich die Notwendigkeit einer vermehrten Abstimmung zwischen den Bezirkshauptmannschaften. Zudem zeigte sie verschiedene Schwachstellen auf, die teils zu erhöhten Ausgaben oder Mindereinnahmen für den Sozialfonds führten. Sie waren einerseits auf Bearbeitungsfehler, andererseits auf systematische Defizite zurückzuführen. So wurden beispielsweise fehlerhafte Zahlungen getätigt, Möglichkeiten zur Rückerstattung der Umsatzsteuer nicht durchgängig genutzt oder Sonderzahlungen bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs abweichend berücksichtigt. „Die Mitarbeitenden sind engagiert. Wir haben in den einzelnen Sozialabteilungen einige Good-Practice-Beispiele vorgefunden. Diese sollten für alle nutzbar gemacht und von allen aufgegriffen werden“, betont Egger-Bargehr. Die Prüfer regen überdies an, Kontrollen wie ein Vier-Augen-Prinzip auszubauen und den Umfang der Leistungsgewährung besser abzustimmen. Speziell bei Sonderbedarfen unterschied sich die grundsätzliche Bewilligungspraxis teils deutlich. „Während einzelne Sozialabteilungen Gegenstände wie Fernsehmöbel, Couchtische oder Staubsauger bewilligten, wurden sie von anderen in der Regel abgelehnt“, führt die Direktorin aus. Auch Richt- bzw. Höchstpreise bei bewilligten Anschaffungen waren nicht hinreichend klar geregelt.

Wissenstransfer und Fachaufsicht ausbauen

Um die Bezirkshauptmannschaften besser zu unterstützen, ist vor allem die Abteilung Soziales und Integration (IVa) gefordert. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs hat sie bereits Maßnahmen ergriffen. Diese sind jedoch weiter zu verbessern und Handlungsanleitungen zur Unterstützung der Sachbearbeitenden auszubauen. Mit der Fachaufsicht steht grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Koordination und Kontrolle zur Verfügung. „Um

ihre Wirksamkeit zu erhöhen, halten wir es für zweckmäßig, während der Überprüfung ergänzend Einsicht in das spezifische IT-System zu nehmen und auch betriebswirtschaftliche Mitarbeitende einzubinden“, sagt Egger-Bargehr und fordert, die Fachaufsicht wie vorgesehen jährlich durchzuführen. Damit ein breiter Wissenstransfer gewährleistet ist, empfiehlt sie zudem, die Ergebnisse mit allen Sozialabteilungen zu teilen. Im Rahmen der Prüfung entstand weiters die Idee, neben den aktuell halbjährlichen Dienstbesprechungen im großen Kreis zusätzlich kleinere Besprechungsformate einzuführen. Dies fördert einen praxisnahen Austausch. Je nach Sachthema kann – in Abstimmung mit der Oberbehörde – die Federführung bei einer Bezirkshauptmannschaft liegen.

Schnittstellen und Datenbasis verbessern

Hinsichtlich des verwendeten IT-Systems weist der Landes-Rechnungshof darauf hin, dass auf Grund der veralteten Technologie aktuell Sicherheitsrisiken bestehen. „Mit der geplanten Umstellung auf ein Nachfolgesystem werden die Schwachstellen nur teilweise behoben“, erläutert Egger-Bargehr. Sie empfiehlt, darauf aufbauend weitere Verbesserungen für die Sachbearbeitenden vorzunehmen. Beispielsweise sollten Schnittstellen für Abfragen wie zum Zentralen Melderegister ausgebaut werden. Kritisch sehen die Prüfer mehrere Mängel in der Benutzerverwaltung. Da ein Vier-Augen-Prinzip fehlt, können neue Benutzer ohne Kontrollinstanz angelegt werden. Benutzerrechte sind nicht auf den notwendigen Umfang beschränkt, auch werden sie nicht regelmäßig überprüft. Darüber hinaus sind klare Vorgaben an die Sozialabteilungen notwendig. Seit Mitte 2017 steht etwa zur Berechnung von Leistungsansprüchen ein eigenes Modul zur Verfügung. Trotzdem erfolgten noch im Jahr 2020 Berechnungen teils außerhalb des Systems, da die Verwendung des Moduls nicht verpflichtend vorgegeben war. Für Auswertungen lag somit keine vollständige Datenbasis vor. Eine solche ist aber notwendige Grundlage, um Zielsetzungen der offenen Mindestsicherung, wie die dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, beurteilen zu können. „Das Land kann derzeit wichtige Kennzahlen, beispielsweise zum Arbeitsmarktpotenzial der Beziehenden, nicht, andere nur näherungsweise ermitteln“, merkt die Direktorin kritisch an und empfiehlt u.a., im spezifischen IT-System zusätzliche Pflichtfelder aufzunehmen.

Abschließend weist sie darauf hin, dass der Prüfbericht, der einen tiefen Einblick in einen Teilbereich der Vollzugspraxis bietet, auch im Hinblick auf die aktuellen Änderungen der landesrechtlichen Regelungen der neuen Sozialhilfe wichtig ist. Er zeigt detailliert auf, mit welchen Maßnahmen die Leistungserbringung durch die vier Bezirkshauptmannschaften erleichtert bzw. noch besser abgestimmt werden kann und wie systematische Defizite zu beheben und Bearbeitungsfehler zu reduzieren sind.

Factbox.

Kenndaten

Finanzdaten

in Tsd. €

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	27.154	33.104	39.404	43.000	35.626
Lebensunterhalt, Wohnbedarf	21.378	26.040	31.482	34.557	29.147
Sonderleistungen, -bedarfe	4.006	4.818	5.362	5.358	4.055
Gesetzl. Krankenversicherung	1.325	1.741	2.054	2.317	2.088
Erstattung an Bundesländer	445	505	506	768	336
Einnahmen*	2.000	2.097	2.338	2.299	1.614
Erstattung von Bundesländern	1.098	1.255	1.424	1.576	908
Kostenersätze**	902	842	914	723	706

Leistungsdaten

Unterstützte Personen	13.271	14.513	16.012	16.350	15.098
mit Leistungen für Lebensunterhalt und/oder Wohnbedarf	11.532	12.677	13.908	14.442	13.180
Anteil 0- bis 15-Jährige	33%	33%	33%	34%	35%
Anteil 16- bis 60-Jährige	62%	63%	63%	62%	60%
Anteil ab 61-Jährige	5%	4%	4%	4%	5%

Verteilung nach Bezirkshauptmannschaften

im Jahr 2018 in %	Bludenz	Bregenz	Dornbirn	Feldkirch	alle
Ausgaben	17	41	21	21	100
Unterstützte Personen	14	40	25	21	100
Mitarbeitende	15	40	23	22	100

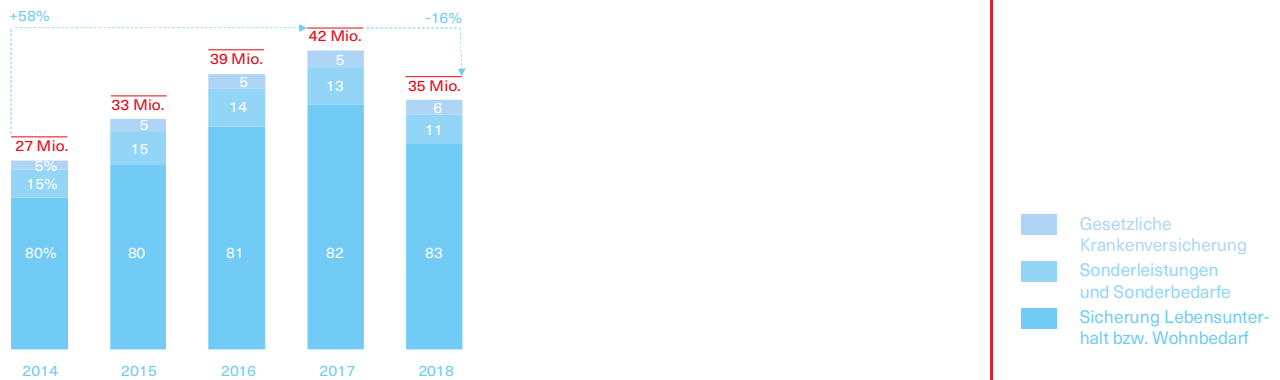
* als Näherungsrechnung durch Abteilung IVa zur Verfügung gestellt

** Kostenersätze unterstützter Personen, Kranken-/Pensionsversicherungsträger und Sonstige

Quelle: Abteilung IVa und PrsP; Auswertung Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Ausgaben

in den Jahren 2014 bis 2018, in € bzw. Prozent

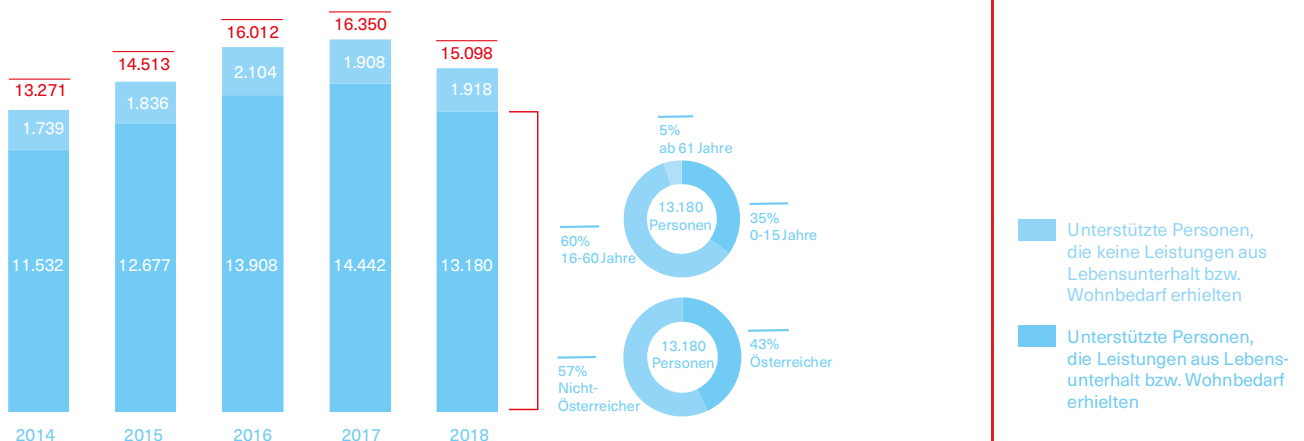


Hinweis: Ausgaben ohne Masterprodukt Erstattung an andere Bundesländer

Quelle: Abteilung IVa; Auswertung und Darstellung Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Unterstützte Personen

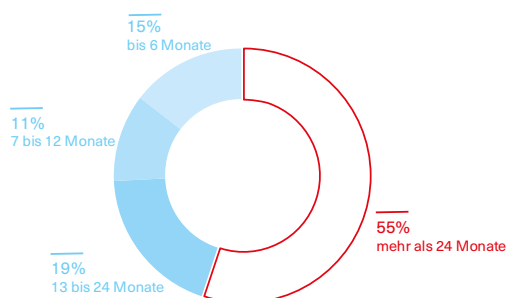
in den Jahren 2014 bis 2018



Quelle: Abteilung IVa; Auswertung und Darstellung Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Bezugsdauer von unterstützten Haushalten

Stand Dezember 2018, Betrachtungszeitraum 60 Monate



Quelle: Abteilung IVa; Auswertung und Darstellung Landes-Rechnungshof

Für Rückfragen

Dr. Brigitte Egger-Bargehr
Landes-Rechnungshof Vorarlberg
+43 5574 / 53069-30100
+43 664 / 88986837
brigitte.egger-bargehr@lrh-v.at
www.lrh-v.at